

Gebührenreglement

zum

Baugesetz der Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gebührenpflicht	3
Art. 2	Auslösung	3
Art. 3	Festsetzung	3
Art. 4	Besondere Auslagen	3
Art. 5	Gebührenerhöhung	3
Art. 6	Ansätze für Bauten	3
Art. 7	Ansätze für Reklamen	5
Art. 8	Benützung von öffentlichem Grund	5
Art. 9	Besondere Aufwendungen	5
Art. 10	Übrige Gebühren	5
Art. 11	Gutachten	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins, Inkassogebühren	6
Art. 14	Rückerstattung	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Artikel 96 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) sowie auf Artikel 7 des Baugesetzes der Gemeinde Jenins (BauG) wird folgendes Gebührenreglement erlassen:

Art. 1 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde, Baukommission, Bauamtes und Verwaltung.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind deutlich mit dem Vermerk „gebührenfrei“ zu versehen.

Art. 2 Auslösung

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

Art. 3 Festsetzung

Für Dienstleistungen, für welche das Gebührenreglement keinen direkten Gebührenansatz oder eine limitierte Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Art. 4 Besondere Auslagen

Neben den festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten besonderen Auslagen zu vergüten.

Art. 5 Gebührenerhöhung

Erweisen sich die in diesem Gebührenreglement festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so kann die Baubehörde bzw. die Baukommission sie angemessen erhöhen.

Art. 6 Ansätze für Bauten

Baupolizeigebühren und Dienstleistungskosten:

- a) Prüfung des Baugesuchs, Baupublikationen, baupolizeiliche Kontrollen wie Rohbauabnahmen und Schlussabnahmen sowie Ausfertigung und Zustellung des Entscheides:
 2 Promille der Bausumme gemäss Baugesuch, jedoch mindestens CHF 150. Wird die Bausumme nicht oder offensichtlich zu niedrig angegeben, kann die Baubehörde die Abrechnung nach vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung anordnen.
 Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand kann die Gebühr angemessen, jedoch bis maximal 100 % der eigentlichen Baubewilligungsgebühr erhöht werden.
- b) Zusatzbewilligungen kantonaler Amtsstellen, feuerpolizeiliche Baubewilligungsgebühren, Ersatzbeiträge im Zusammenhang mit der Befreiung von der Schutzraumbaupflicht, Gebühren im Zusammenhang mit der Überprüfung des behindertengerechten Bauens und dergleichen (nicht abschliessende Aufzählung):
 gemäss separater Rechnungsstellung der betreffenden (Amts-)Stelle.
- c) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachmessung von Bauprofilen, der Schnurgerüstabnahmen, der Nachmessung von Gebäudehöhen sowie der Grundbuchplannachführung:
 gemäss separater Rechnungsstellung des beauftragten Ingenieurbüros bzw. Grundbuchgeometers.
- d) Aufwendungen des beigezogenen Bauberaters:
 nach Aufwand (gemäss dessen Rechnungsstellung); die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde ist in Artikel 6 BauG geregelt.
- e) Projektänderungen, welche eine schriftliche Baubewilligung nach sich ziehen:
 nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 100.
- f) Genehmigung von Quartier-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen sowie deren Änderungen respektive Revisionen:
 nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 500.
- g) für Vorentscheide und Vorprüfungen:
 nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 100.
- h) für abgelehnte Baugesuche:
 50 % der Baubewilligungsgebühr, jedoch mindestens CHF 150. Bei abgelehnten Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen, jedoch um maximal 100 % der eigentlichen Baubewilligungsgebühr zu erhöhen.
- i) für zurückgezogene Baugesuche, die publiziert, zum Teil behandelt, jedoch nicht bewilligt wurden:
 50 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch CHF 100.

j) Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:

25 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch CHF 100.

Aufwendungen der Baubehörde, Baukommissionsmitglieder, des Bauamtssekretariats sowie weiterer Behörden- und Gemeindeangestellten, die vorstehend nicht enthalten sind, werden zu jeweils gültigen Behördenansatz verrechnet. Aufwendungen Dritter werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Art. 7 Ansätze für Reklamen

Für Firmentafeln, Schaukästen und bleibende Reklameanlagen wird je nach Aufwand eine Bewilligungsgebühr von CHF 100 bis CHF 300 erhoben.

Art. 8 Benützung von öffentlichem Grund

Für die Benützung öffentlichen Grundes, insbesondere für den Gerüstaufbau, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen wird eine Gebühr in Rechnung gestellt:

- Grundgebühr (Bewilligungsgebühr) CHF 50.
- zusätzlich pro m² beanspruchte Fläche monatlich CHF 2.
- bei Benützung öffentlich bewirtschafteter Plätze CHF 50 pro Platz/Monat.

Die Kosten für die Wiederherstellung des öffentlichen Grundes gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 9 Besondere Aufwendungen

Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhalten von Plänen oder Vorschriften notwendig werden, sowie für zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden nach Aufwand berechnet, im Minimum jedoch CHF 100.

Art. 10 Übrige Gebühren

Behandlungsgebühr für Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Grundbuch einzutragen sind:

CHF 100 bis 500 zuzüglich Grundbuchgebühren.

Art. 11 Gutachten

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 12 Fälligkeit

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 13 Verzugszins, Inkassogebühren

Für verspätete Zahlungen der Gebühren und Beiträge wird nach Rechnungsverfall der ordentliche Verzugszins berechnet, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Mahnungen sind mit CHF 30 und Betreibungsbegehren mit CHF 50 kostenpflichtig.

Art. 14 Rückerstattung

Wird nachträglich auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, so erfolgt kein Erlass der Baubewilligungsgebühren.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Gebührenreglement zum Baugesetz der Gemeinde Jenins tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28./29. August 2012 am _____ in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenverordnung für das Baubewilligungsverfahren vom 10. Dezember 1976.



Namens des Gemeinderates


Baseli Werth, Gemeindepräsident


Rita Bucher, Gemeindeschreiberin